

22. November 2017

Häufig gestellte Fragen zur SR-002

Mit der Herausgabe der neuen SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile» werden häufig dieselben Fragen rund um die «002» gestellt. Wir hoffen, Ihnen mit den nachfolgend aufgeführten Antworten weiterzuhelfen und freuen uns auf einen nächsten Kontakt mit Ihnen.

► **Bezüglich Personenschutz – Weshalb braucht es nun vermehrt Sicherheitsglas wie z. B. bei geschosshohen Verglasungen?**

Grob brechendes Glas (z. B. Float-, Guss- oder Drahtglas sowie TVG) birgt beim Bruch ein erhebliches Risiko für Schnittverletzungen. Im österreichischen Graz wurden an der Uni-Klinik über drei Jahre die Unfallzahlen mit Glas bei Kindern bis 14 Jahren erhoben¹. Die Hochrechnung dieser Zahlen für die Schweiz ergibt über 70 Glasunfälle pro Jahr allein bei Kindern. In der Schweiz existieren bis heute keine vergleichbaren Erhebungen. Mit Sicherheitsglas können schwere oder sogar tödliche Verletzungen verhindert werden.

► **Weshalb gibt es nun diese neuen Anforderungen, bisher gab es bezüglich Personenschutz auch keine Vorgaben?**

Von «neu» kann keine Rede sein. Bereits im Jahr 1987 ist die «GLASDOCU Light – Glas-klar!» des SIGAB mit diesen Anforderungen an den Personenschutz erschienen. 1999 folgte die SIGAB-Dokumentation «Sicherheit mit Glas – Personenschutz: Absturzsicherheit, Verletzungsschutz» und fast zeitgleich die Fachbrochüre «Glas in der Architektur» der bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung. Die neue Richtlinie gibt diesen Anforderungen lediglich mehr Gewicht, um den heute gestiegenen Erwartungen an die Sicherheit im Gebäude Rechnung zu tragen.

► **Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf was bezieht sich dieses Datum?**

Dieses Datum dient als Stichtag, wann die neue SIGAB-Richtlinie 002 die alte SIGAB-Dokumentation aus dem Jahr 1999 definitiv ablöst.

¹ Quelle: «Schnitt- und Quetschverletzungen bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung von Verletzungen mit Glas»; Jan. 2008; Dr. Peter Spitzer und Dr. Johannes Schalamon.

Bezüglich der Bewilligung, Planung und Ausführung von Bauvorhaben spielt dieses Inkrafttreten nur eine untergeordnete Rolle. Verschiedene Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und bfu-Fachbrochüren fordern bezüglich Personenschutz seit längerer Zeit angepasste Glasaufbauten (siehe Zusammenstellung in der neuen Richtlinie; Kap. 2 «Grundlagen»).

► **Ist die «002» eine Norm?**

Nein. Die SIGAB-Richtlinie 002 wiedergibt den aktuellen Stand der Technik, welcher in Form einer Richtlinie veröffentlicht wird. Sie wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern von Industrie und Handwerk in der Schweiz, welche Glas herstellen und verarbeiten, sowie folgenden Partnern erarbeitet: bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, FFF – Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche sowie SZFF – Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden.

► **Gibt es Unterlagen, die Bauherrschaften oder Planern abgegeben werden können?**

Um Ihre Geschäftspartner über den Inhalt der Richtlinie informieren zu können, gibt es einen 4-seitigen Info-Flyer, welcher digital (gratis) oder in Papierform (Weiterverrechnung der Druckkosten) bezogen werden kann. Ausserdem sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an Glas auch in der überarbeiteten bfu Fachbrochüre «Glas in der Architektur» abgebildet.

► **Bezüglich Absturzhemmung – Weshalb ist die 90-20-Brüstungslösung der Norm SIA 358 nicht in der Richtlinie zu finden?**

Die Arbeitsgruppe bzw. das SIGAB hat entschieden, diesbezüglich die Handhabung der bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung zu übernehmen. Aufgrund immer grösser werdender Personen und höheren Gebäuden ist es einleuchtend, dass Schutzelemente mindestens 1,0 m Höhe² aufweisen müssen, egal, wie tief die Brüstung ist. Diese Empfehlung deckt sich ebenfalls mit dem Arbeitsgesetz.

² Besser 1,05 m, um eventuell vorhandene Toleranzen am Bau vorbeugen zu können.

► **Zum Zeitpunkt der Inkrafttretung liegen wir mit unserem Bauvorhaben zeitlich zwischen Baubewilligung und Montagedatum. Eine der vielen Anforderungen wird in der alten Richtlinie nicht, in der neuen aber explizit verlangt. Was gilt nun?**

Grundsätzlich kommen die zum Zeitpunkt der Baubewilligung geltenden Vorschriften zur Anwendung. Anderlautende Vereinbarungen sind vertraglich per Werkvertrag denkbar.

Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Rücksprache mit den Behörden, um späteren Unstimmigkeiten vorzubeugen. Die Entscheide von Planer und Bauherr sind in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.

► **Gilt die Richtlinie 002 auch für bestehende Gebäude – müssen diese mit neuen Gläsern versehen werden?**

Im Regelfall geniessen bestehende Bauten einen Bestandesschutz. Rechtliche Vorschriften, welche direkt zu einer Anpassung an den geänderten Stand der Technik verpflichten, existieren nur ausnahmsweise (z. B. im kantonalen oder kommunalen Baurecht). Bei ordnungswidrigen oder krass mangelhaften Bauten, welche die Sicherheit von Personen gefährden, kann die Behörde (z. B. Baupolizei) allerdings verbindliche Massnahmen anordnen.

► **Regelt die Richtlinie 002 die Vorgehensweise bei einem Glasersatz?**

Werden Glasprodukte bei bestehenden Bauten ersetzt, hat das neue Produkt den aktuell geltenden Anforderungen gemäss SIGAB-Richtlinie 002 (2017) zu entsprechen. Auch die bestehende Konstruktion und Befestigung ist zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

► **Wer bestimmt, welche Schutzanforderungen eine Verglasung zu erfüllen hat?**

Der Bauherr oder dessen Vertretung hat gemäss Norm SIA 118 die Schutzanforderungen zu definieren.

Der Bauherr oder dessen Vertretung trägt auch die Verantwortung dafür, dass Glasaufbauten entsprechend den verlangten Anforderungen sowie Montagemöglichkeiten richtig ausgeschrieben werden (siehe Normen SIA 118/329 sowie SIA 118/331).

► **Ist ein Isolierglaslieferant verantwortlich für den Glasaufbau?**

Ein Isolierglas- bzw. Glaslieferant kann nur verantwortlich gemacht werden, wenn er mit der Planung von Glasaufbauten beauftragt wurde. In der Regel ist der Planer für eine korrekte Ausschreibung und der Werkvertragsnehmer für die Wahrnehmung der Hinweispflicht verantwortlich.

► **Kann es sein, dass eine Behörde oder ein Bauherr Verglasungen an Wohn- oder Geschäftsgebäuden nicht abnehmen, da keine Sicherheitsgläser eingesetzt wurden?**

Fälle, bei welchen eine Baubehörde oder Gemeinde die Verglasungen an Wohn- oder Geschäftsgebäuden nicht abnehmen, sind keine Seltenheit. Arbeitsinspektorate können, mit Verweis auf das Arbeitsgesetz (ArG) oder die Verordnung für Unfallverhütung (VUV) Sicherheitsglas einfordern. Vorgaben von Seiten bfu und SIGAB können durch entsprechende Formulierung im kantonalen oder kommunalen Baurecht bzw. via Auflagen in der Baubewilligung Verbindlichkeit erlangen.

► **Als Sicherheitsglas kann sowohl Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) als auch Verbund-Sicherheitsglas (VSG) verwendet werden. Wo sind die Unterschiede?**

Beide Produkte verhindern im Bruchfall schwere Schnittverletzungen. ESG hat die höhere Widerstandsfähigkeit, dafür weist VSG im Bruchfall eine Resttragfähigkeit auf. Eine Kombination aus beiden Produkten – also ein VSG aus 2 x ESG – ist jedoch nicht üblich bzw. nicht sinnvoll.

SIGAB

Schweizerisches Institut für Glas am Bau

Rütistrasse 16

CH-8952 Schlieren

Telefon +41 44 732 99 00

Fax +41 44 732 99 09

info@sigab.ch

www.sigab.ch